

4.16-6410.06-210002

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Kommunaler Hochwasserschutz Traunreut, Ortsteil Hörpolding, Hörpoldinger Mühlbach, Gewässer III. Ordnung, Stadt Traunreut, Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG

Bekanntmachung

Bei größeren Hochwasserereignissen der Traun (Gewässer I. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Traunreut kommt es im linksseitigen Vorland zu einer hydraulischen Belastung des dort verlaufenden Hörpoldinger Mühlbachs (Gewässer III. Ordnung). Der erhöhte Abfluss verursacht Überflutungen im bebauten Bereich im Ortsteil Hörpolding und dortiger Infrastruktureinrichtungen. Die Stadt Traunreut beabsichtigt daher die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich des Hörpoldinger Mühlbachs linksseitig der Traun auf Höhe Flusskilometer 8,200 bis 8,400 zum Schutz vor einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ $_{100}$). Das Vorhaben besteht aus einem Drosselbauwerk im Hörpoldinger Mühlbach mit Flutmulde in Richtung Traun und begleitenden Deichbauwerken. Die Stadt Traunreut hat für das Vorhaben eine wasserrechtliche Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG) beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.13 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Eingriffe in biotopkartierte Flächen oder in Schutzgebiete nach Naturschutzrecht entstehen nicht. Auswirkungen auf das betroffene Wasserschutzgebiet können ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Begleitplanung bzw. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist von keiner Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf nachteilige Umweltauswirkungen auszugehen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 09.03.2022 Landratsamt Traunstein

Christian Nebl Abteilungsleiter